



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Inge Aures SPD**
vom 29.01.2018

Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen bei staatlichen Behörden

Das Thema der sachgrundlosen Befristung bei Arbeitsverträgen spielt bei den Verhandlungen zur Bildung einer Regierungskoalition in Berlin eine nicht unerhebliche Rolle. Aktuell merkt man immer deutlicher, dass auch der Freistaat Bayern bei Stellenausschreibungen für seine Einrichtungen und Behörden diese Form der Einstellungsbefristung bevorzugt wählt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Was sind die Gründe, warum der Freistaat Bayern auch bei landeseigenen Einrichtungen und Behörden bei Stellenausschreibungen die sachgrundlose Befristung zugrunde legt?
2. Wie genau ist das Verhältnis bei den Ausschreibungen des Freistaates Bayern hinsichtlich befristeter/unbefristeter Arbeitsverhältnisse?
3. Plant die Staatsregierung die Abschaffung von zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen bei ihren Stellenausschreibungen?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**
vom 10.04.2018

1. Was sind die Gründe, warum der Freistaat Bayern auch bei landeseigenen Einrichtungen und Behörden bei Stellenausschreibungen die sachgrundlose Befristung zugrunde legt?

Der Freistaat Bayern würde gerne allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Beschäftigung auf unbestimmte Zeit anbieten. Es gibt jedoch Konstellationen, in denen dies nicht möglich ist, weil eine Stelle auf Dauer zur haushaltsmäßigen Verrechnung nicht zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere der Fall bei

- der Vertretung von Beschäftigten in Mutterschutz, Elternzeit, während Beurlaubung aus familiären und anderen Gründen, Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung;
- einem vorübergehenden Arbeitskräftebedarf (z.B. Projektbefristungen; Saisonarbeit);
- Qualifizierung nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

Befristungen haben in aller Regel einen sachlichen Grund. Es werden aber auch befristete Arbeitsverhältnisse ohne Sachgrund abgeschlossen. Dazu gehören befristete Arbeitsverhältnisse zur Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Verbeamtung.

Die Stellenausschreibungen erfolgen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort und in Abhängigkeit von dem im Einzelfall vorliegenden Befristungsgrund. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Stellenausschreibungen liegen dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nicht vor. Diese könnten nur durch Ressortumfrage ermittelt werden. Hiervon wurde wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands abgesehen.

2. Wie genau ist das Verhältnis bei den Ausschreibungen des Freistaates Bayern hinsichtlich befristeter/unbefristeter Arbeitsverhältnisse?

Zum Verhältnis bei den Ausschreibungen des Freistaates Bayern hinsichtlich befristeter/unbefristeter Arbeitsverhältnisse wird auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28.12.2018 zu den Fragen 1 bis 4 der Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Annette Karl (SPD) vom 09.10.2017 (Drs. 17/19770) verwiesen.

3. Plant die Staatsregierung die Abschaffung von zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen bei ihren Stellenausschreibungen?

CDU, CSU und SPD haben sich in dem erst kürzlich abgeschlossenen Koalitionsvertrag darauf verständigt, den Missbrauch bei der Befristung von Arbeitsverhältnissen

abzuschaffen. Demgemäß sollen Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten nur noch maximal 2,5 Prozent der Belegschaft sachgrundlos befristen dürfen. Bei Überschreiten dieser Quote gilt jedes weitere sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnis als unbefristet zustande gekommen. Des Weiteren soll die Gesamtdauer von sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnissen von 24 auf 18 Monate reduziert werden. Verlängerungen innerhalb dieser Gesamtdauer sollen statt bisher dreimal nur noch einmal möglich sein.

Ferner sollen „Kettenbefristungen“ eingeschränkt werden. Eine Befristung soll dann nicht mehr zulässig sein, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein unbefristetes oder ein oder mehrere befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren bestanden haben.

Insoweit bleibt zunächst die Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abzuwarten. Diese Änderungen werden bei den Stellenausschreibungen entsprechend berücksichtigt werden.